

Entschliesst Du Dich Aussagen zu machen, dann denk an folgendes:

- Achte bei Einvernahmen darauf, dass Deine Aussagen richtig protokolliert werden (z.B. sind Aussagen von Polizisten nicht Deine eigenen Aussagen!).
- Protokoll vor dem Unterschreiben genau durchlesen. Du bist aber nicht verpflichtet, Protokolle zu unterschreiben
- Trotz dieser Tips empfehlen wir grundsätzlich die Aussageverweigerung! Denn:
 - Die meisten Urteile stützen sich viel mehr auf Aussagen / Geständnisse als auf Beweise. Du kannst Dir also selber lieb sein...
 - Ohne Beweise und / oder Geständnisse, resp. Aussagen von Dir oder von anderen können sie nicht viel machen.
 - Falls Du bei der Einvernahme Aussagen machst, weil Du auf Entzug bist oder unter Schock stehst, verlange unbedingt, dass Dein Zustand (Entzug, Schock usw.) ins Protokoll aufgenommen wird!

Zeugen / Zeuginnen

- Zeugen und Zeuginnen sind verpflichtet, Aussagen zu machen, es sei denn sie hätten ein Zeugnisverweigerungsrecht (Verwandte, Selbstbelastung, Berufsgeheimnis etc.).
- Zeugen und Zeuginnen, die jünger als 15 Jahre sind, müssen durch geeignete Stellen vernommen werden (sieh auch Kinder und Jugendliche).
- Schickt Dir die Polizei eine Einladung, um über eine bestimmte Sache oder einen Vorfall Auskünfte zu geben, so bist Du nicht verpflichtet hinzugehen.
- Schickt Dir die Polizei eine Zeugen-Vorladung (meistens eingeschrieben), so musst Du gehen.

Bahnhof / Bahnpolizei

- Im Bahnhöfen ist vieles verboten (siehe auch Verbotsschild). Durchsetzen muss dies die Bahnpolizei. Sie darf Deinen Ausweis kontrollieren, Dich vorläufig festnehmen oder der Polizei übergeben. Die Bahnpolizei ist aber nur für Bahnhofareale zuständig.
- Protectas: dürfen die Hausordnung durchsetzen.
- Es existiert die Möglichkeit eines Bahnverbots (aber nur im SBB-Teil). Dies muss Dir schriftlich von der SBB mitgeteilt werden.
- Hast Du einen gültigen Fahrausweis (Zugs-Billet, Bäre-Abi, GA) gibt es keinen Grund Dich aus dem Bahnhof wegzuschicken (ausser bei Verstoss gegen die Bahnverkehrsverordnung).

Kinder, Jugendliche

- Auch Kinder (7 – 15 Jahre) und Jugendliche (15 – 18 Jahre) haben das Recht, die Aussage zu verweigern.
- Die Ausführungen in dieser Broschüre gelten auch für Kinder und Jugendliche. Hier was speziell ist:
- Polizei in Uniform darf nur in Ausnahmefällen zur Befragung und Vorführung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, grundsätzlich sollten die Organe der Jugendgerichte die notwendigen Amtshandlungen und Befragungen vornehmen. Du kannst verlangen, dass Du nicht von der uniformierten Polizei, sondern von den entsprechenden Spezialbehörden befragt und abgeklärt wirst.

- Polizeiliche Ermittlungen und Abklärungen bedürfen der jugendgerichtlichen Genehmigung, welche im Voraus erteilt sein muss und nur in dringenden Fällen nachträglich eingeholt werden kann.
- Eine Verhaftung ist nur in ganz seltenen Ausnahmen zulässig. Du musst in eine Klinik oder ein Heim gebracht werden, nicht in ein gewöhnliches Untersuchungs- oder Polizeigefängnis. Falls hier nicht regelkonform vorgegangen wird, empfiehlt es sich unbedingt, eine*n Anwalt*Anwältin beizuziehen, damit diese Verfahrensfehler gerügt werden können.